



**Amtliche
Bekanntmachungen**

Einstellung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 für das Baugebiet an der Ufer-Weierstraße

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf den städtischen Flächen am Rednitzufer hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23. Januar 1969 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 eingeleitet (Geltungsbereich s. Planblatt).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg festgestellt, dass der Bereich des Bebauungsplanes, westlich der bestehenden Bebauung Weierstraße 6-11, in dem eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung festgesetzt werden sollte, im Überschwemmungsbereich des 100-jährigen Hochwassers liegt.

Das in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, (Wasserhaushaltsgesetz § 31 b Abs. 6 Satz 1) fordert für eine Ausweisung eines Baugebietes im faktischen Überschwemmungsgebiet das Vorhandensein „überwiegender Allgemeinwohlgründe“. Diese liegen bei der Planung eines Wohngebietes, nachdem an anderer Stelle im Stadtgebiet Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind, nicht vor.

Auf Grund dieser Rechtslage und nachdem für den Restbereich des Geltungsbereiches, da dieser soweit möglich bereits bebaut ist, kein Regelungsbedarf mehr besteht, hat der Stadtrat am 14. Dezember 2005 die Einstellung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

**Fürth, 18. Januar 2006, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Entrichtung der Gewerbesteuer-
ervorauszahlungen und Grund-
abgaben**

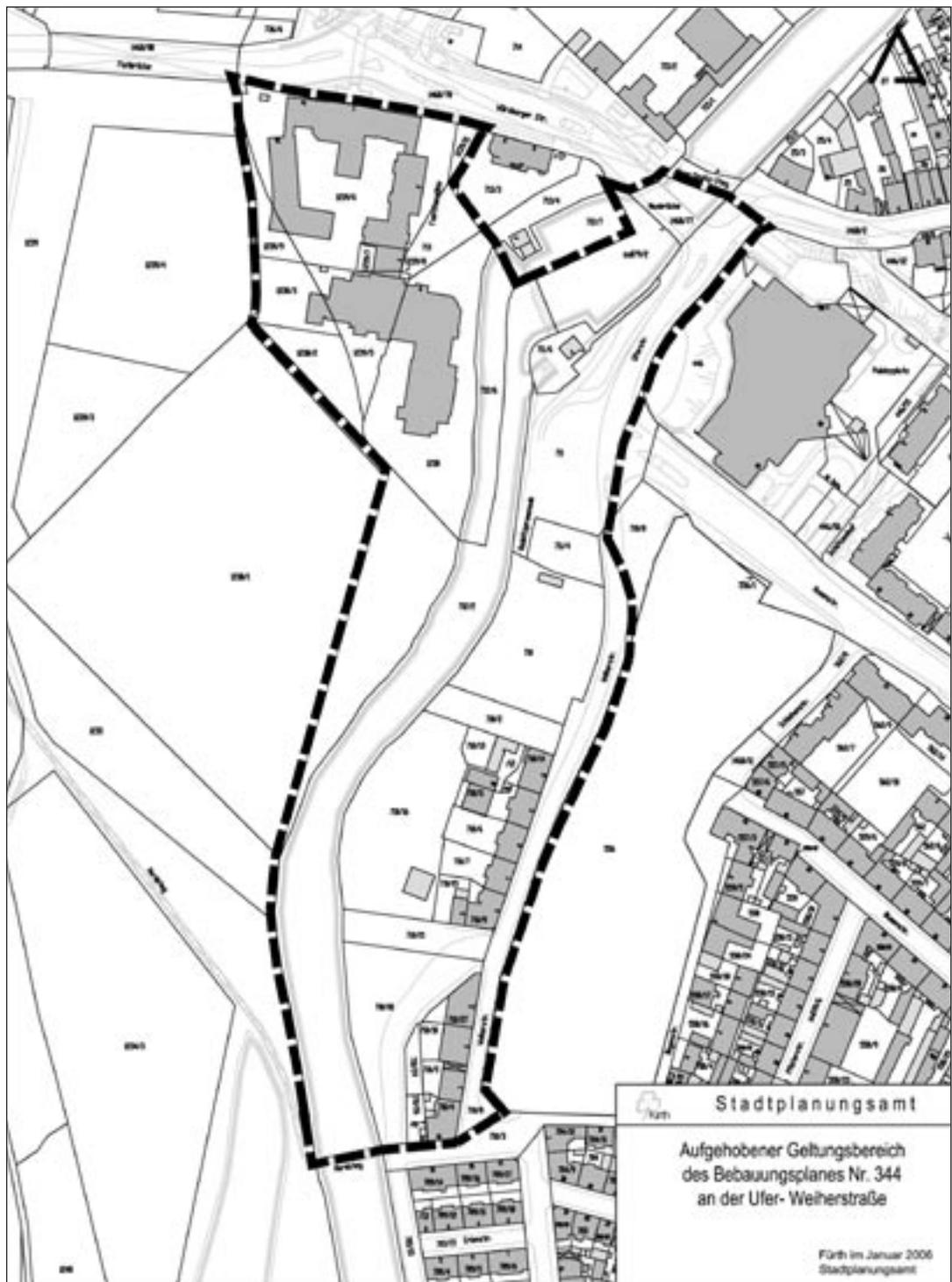
Am 15. Februar wird die I. Vierteljahresrate 2006 für Gewerbesteuer-

ervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der

Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forde-



rungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis 1418 und 1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 16. Januar 2006, Stadt Fürth
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. §2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Gebiet im Bereich Franz-Schubert-Straße, Forsthausstraße, Drudenweg und Brünneinsweg, Gemarkung Dambach

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 für das Gebiet im Bereich Franz-Schubert-Straße, Forsthausstraße, Drudenweg und Brünneinsweg, Gemarkung Dambach, förmlich eingeleitet (1. Beschluss).

Der Beschluss, den Bebauungsplan

aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 18. Januar 2006, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung von Nachbarn

Vorhaben: Errichtung von Balkonen am Vorderhaus; **Grundstück:** Weiherstraße 9, Fl.Nr. 710/11, Gemarkung Fürth; **Antragsteller:** WEG Weiherstraße 9, z. H. Herrn Rainer Schreglmann, Am Hammer 17-21, 90466 Nürnberg.

Zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben ist am 1. Dezember 2005 der Antrag auf Baugenehmigung bei der STADT FÜRTH eingegangen.

Daher möchten wir Sie entsprechend den Bestimmungen des Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) auf Antrag des Bauherren vom Eingang des Antrages unterrichten und Ihnen bis zum 28. Februar 2006 Gelegenheit geben, die Bauvorlagen einzusehen, Bedenken näher zu erläutern oder Auskünfte von uns zu erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 98 zur Errichtung eines Thermalbades im Bereich des Scherbsgrabens, Gemarkung Fürth

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 98 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss). Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Signatur Thermalbad sowie die Änderung einer Wohnbaufläche in gemischte Baufläche im Bereich des Scherbsgrabens, Gemarkung Fürth.

Diese Änderung wurde mit Regierungsschreiben 420-4621/FÜs - 1/90 vom 27. Dezember 2005 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die genehmigte Planänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Plan mit Begründung und Umweltbericht kann während der all-

gemeinen Dienststunden im neuen technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 04), Zimmer 248, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth – Stadtplanungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Fürth, 11. Januar 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 1. Stock, Zimmer 121, 90763 Fürth. Sprechzeiten: Montag von 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach §14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach §45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des §15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Fürth, 9. Januar 2006, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen (Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs/Kreuzungsbereich)

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht. Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und Gehweg z. B. durch Grünstreifen oder Gräben von der Straße getrennt sind.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

Bei öffentlichen Straßen ohne öffent-

liche Gehwege gilt der Rand der Straße in einer Breite als Gehweg, die für die Benutzung der Fußgänger erforderlich ist. Das sind bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr 1 Meter Breite, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr, z. B. in Fußgängerzonen, 3 Meter Breite. Ist in öffentlichen Straßen ohne öffentlichem Gehweg der Rand durch erlaubten Parkverkehr mit Autos beparkt, ist ein entsprechender Weg neben den Autos frei zu räumen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen ab 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Renaturierung des Bucher Landgrabens (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 362, Gemarkung Ronhof, durch die Stadt Fürth, Grünflächenamt

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 d Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG und Anlage II, I. Teil Nr. 13.16 zum BayWG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage II, II. Teil zum BayWG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten

Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann deshalb in einem Verfahren gemäß § 31 Abs. 3 WHG entschieden werden.

Diese Feststellung ist gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG öffentlich bekannt zu machen und gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 18. Januar 2006, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Planfeststellung für die Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes nach § 18 AEG; Herstellung von Schallschutzwänden an der Bahnstrecke Fürth - Würzburg in der Ortsdurchfahrt Burgfarrnbach, Stadt Fürth

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Hierfür wird die Planfeststellung gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes i.V.m. § 73 VwVfG durchgeführt. Die Regierung von Mittelfranken ist hier Anhörungsbehörde. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Burgfarrnbach beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **6. Februar 2006 bis 6. März 2006** im Stadtplanungsamt Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (technisches Rathaus), Zimmer 302 während der Dienststunden von 8.30 bis 16 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. März 2006** bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§20 Abs. 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre

nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Fürth, 18. Januar 2006, Stadt Fürth Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 Abs. 1 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, Bestand km 12,400 bis km 12,900 und km 15,590 bis km 16,525; S-Bahn Nürnberg - Forchheim, S-Bahn km S 12,376 bis km S 16,999 und Güterzugstrecke km G 13,500 bis km G 16,840; sowie Stellrechnergebäude Eltersdorf bei Bestand km 17,610 in den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen

Am 18. Dezember 1996 wurde für die o.g. Baumaßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Der Erörterungstermin fand am 29. Oktober 1997 statt. Das Planfeststellungsverfahren wurde bisher nicht abgeschlossen.

Auf Grund der Einstellung der Planungen des Zeckverbandes Gewerbepark im Bereich Steinach/Schmalau wurde die Planung für das obige Bauvorhaben überarbeitet und auf Antrag der DB ProjektBau GmbH das 1. Planänderungsverfahren eingeleitet. Hierfür wird die Planfeststellung gem. §§ 18 ff. AEG i.V.m. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wegen des Umfangs der Änderungen erfolgt eine erneute Anhörung mit Auslegung. Die Regierung von Mittelfranken ist hier Anhörungsbehörde.

Durch die Planung werden Grundstücke in den Gemarkungen Stadeln und Sack der Stadt Fürth; Boxdorf, Großgründlach und Neunhof der Stadt Nürnberg, sowie Eltersdorf der Stadt Erlangen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in Form der 1. Planänderung

Stand 2005, sowie der ursprüngliche Plan Stand 1996 zum Vergleich der Änderungen, liegen in der Zeit vom **3. Februar 2006 bis 2. März 2006** im Stadtplanungsamt Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (technisches Rathaus), Zimmer 302 während der Dienststunden von 8.30 bis 16 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16. März 2006** bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das An-

hörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

**Fürth, 23. Januar 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Straßenneubennung gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419)

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 11. Januar 2006 wurde die Ringstraße östlich der Merkurstraße in „Uranusring“ (PLZ 90763) (7. Planet im Sonnensystem) benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis

Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können beim Stadtplanungsamt/Abt. Vermessung der Stadt Fürth im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 150, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht. Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

**Fürth, 17. Januar 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 11. Januar 2006 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

- Eine Teilfläche des als Ortsstra-

ße gewidmeten Grundstücks Fl. Nr. 216/9, Gem. Poppenreuth (**Im Stöckig**) und eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten **Hans-Vogel-Straße** (Fl. Nr. 92/47, Gem. Poppenreuth).

- Zwei Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten **Wiesenstraße** (Teilflächen aus Fl. Nrn. 646/4 und 820/12, Gem. Poppenreuth).
- Eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten **Winklerstraße** (Fl. Nr. 1141/6, Gem. Fürth).
- Zwei Teilflächen des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten **Bahnhofplatzes** (Fl. Nr. 1112/11, Gem. Fürth).
- Der als öffentliche Feld- und Waldweg (ausgebaut i. S. d. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) gewidmete Weg zwischen der **Jakob-Wassermann-Straße** und dem Weg Fl. Nr. 1713/2, Gem. Fürth.
- Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1401/403, Gem. Fürth, jetzt: Fl. Nr. 1401/287, Gem. Fürth (Nr. 76, Weg von der **Komotauer Straße** in westlicher Richtung durch die „Industrieanlage“ bis zur Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg zwischen der Würzburger Straße und Leibnizstraße).
- Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten Grundstücks Fl. Nr. 1401/2, Gem. Fürth (Verbindungsweg zwischen der **Voltastraße** und der Keplerstraße).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 23. Januar 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

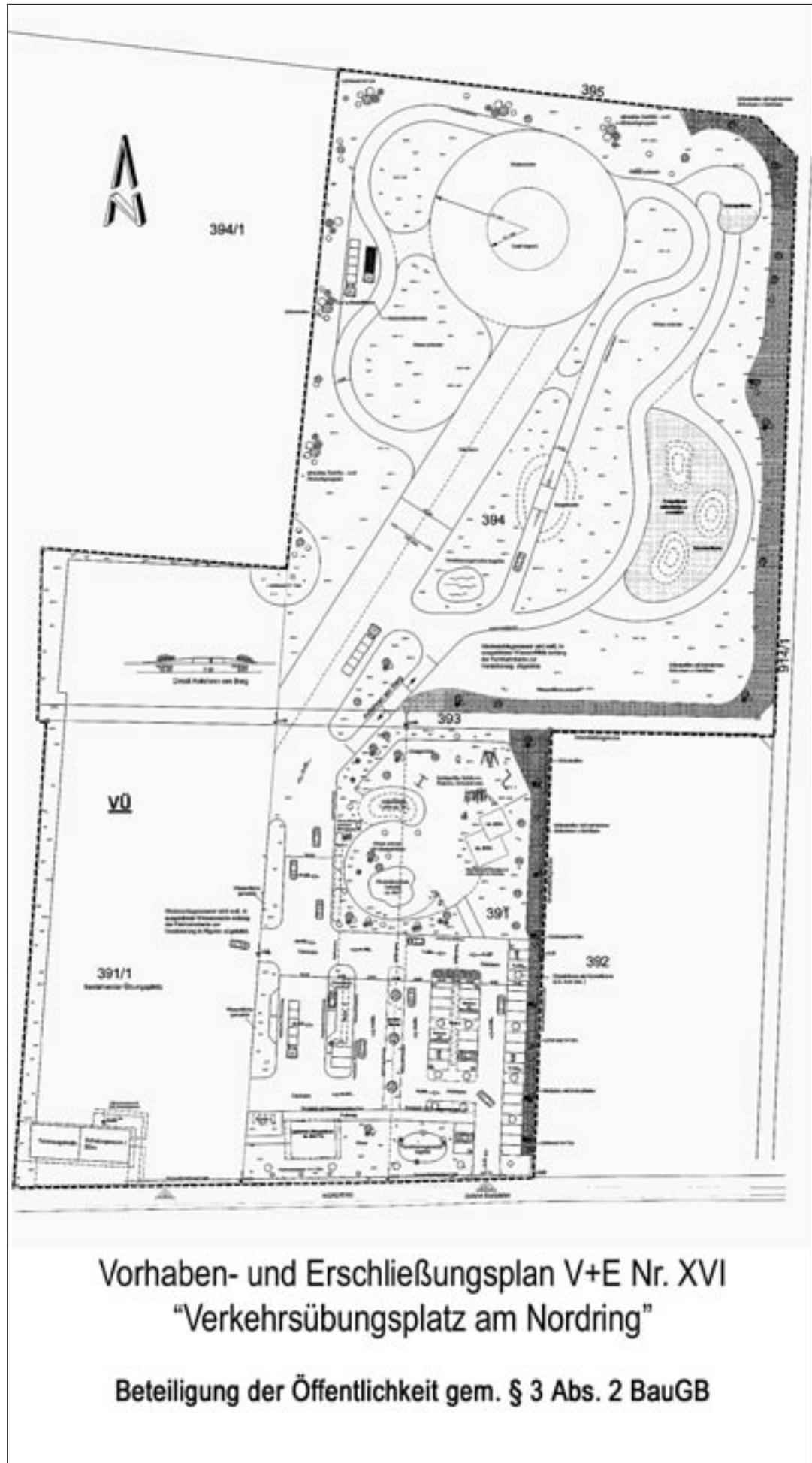
Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 11. Januar 2006 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Zur Ortsstraße wird gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1068/2, Gem. Fürth (= die Parkplätze an der **Krautheimerstraße**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach



bach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 23. Januar 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes V+E Nr. XVI „Verkehrsübungsplatz am Nordring“, Gemarkung Sack

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes V+E Nr. XVI für den Verkehrsübungsplatz am Nordring

Mit den Beschlüssen des Stadtrates vom 22. Dezember 2004 und vom 19. Oktober 2005 wurde das Satzungsverfahren für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XVI zur Erweiterung des bestehenden Verkehrsübungsplatzes im Bereich Nordring / Boxdorfer Straße eingeleitet bzw. ergänzt.

Der bereits bestehende Verkehrsübungsplatz der Fahrschule Lechner im Bereich Nordring / Boxdorfer Str. soll erweitert werden, da sich beim Betrieb des bereits fertiggestellten Teilbereiches herausgestellt hat, dass vor allem aus sicherheitstechnischen Gründen die bisherige Flächen nicht ausreichen ist.

Da es sich bei der Erweiterung um eine Ausdehnung in den Außenbereich hinein handelt, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erweiterten Verkehrsübungsplatz ein Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig. Zu diesem Verfahren wurden bisher die frühzeitige Behördenbeteiligung und die frühzeitige öffentliche Unterrichtung durchgeführt.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2006 hat der Bauausschuss der Stadt Fürth den Vorhaben- und Erschließungsplan V+E Nr. XVI „Verkehrsübungsplatz am Nordring“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **8. Februar 2006** und endet am **10. März 2006**.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes V+E Nr. XVI „Verkehrsübungsplatz am Nordring“ mit Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 04, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Vorhaben- und Erschließungsplan V+E Nr. XVI mit Begründung, Umweltbericht und der Nachweis des Schallimmissionsschutzes.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-

fassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974 - 3314 vereinbart werden.

**Fürth, 18. Januar 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-3106, Fax 0911/974-3108.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.

Auftragsgegenstand: Grünflächenpflege mit:

- ca. 10 ha Mähen von Rasen- und Wiesenflächen
- ca. 24.000 m² Hacken von Pflanzflächen
- ca. 21.000 m Profilschnitt an Sträuchern und Bodendeckern.

Unterteilung in Lose: Unterteilung in sechs Lose.

Ausführungsfristen: 1. April 2006 bis 31. März 2007.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung ab 2. Februar 2006 von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 35 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitigiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlussstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 21. Februar 2006, 14 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 01/22, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Dienstag, 21.

Februar 2006, 14 Uhr.

Kauttionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertretern sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bindefrist: 21. März 2006

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Nebengebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/974 3106, Fax 0911/ 974 3108.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3. a) Ausführungsort: Hausdruckerei der Stadt Fürth, Rathaus Rückgebäude, Königstr. 88, 90762 Fürth.

b) Art und Menge der zu liefernden Ware: Miete und Wartung zweier Großkopiersysteme.

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschiedene Leistungsfrist: 1. April 2006 (nach Absprache ggf. früher).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 0911/ 974 3106, Fax 0911/ 974 3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 1. Februar 2006 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 5,10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 23. Februar 2006, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

9. Zuschlags- und Bindefrist: 31. März 2006.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/ 974 3106, Fax 0911/ 974 3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: D-90762 Fürth, Schwabacher Straße.

b) Auftragsgegenstand: Neugestaltung der Fußgängerzone Fürth.

Gewerk Los 1: Straßenbauarbeiten – Tragschichten, Entwässerung

- ca. 1000 m Bordsteine Granit ausbauen
- ca. 450 m³ Betonplatte abbrechen
- ca. 1500 m² Natursteinpflaster ausbauen
- ca. 1300 m³ Asphaltsschichten ausbauen
- ca. 6400 m² Betonplatten ausbauen
- ca. 3600 m³ ungebundene Tragschichten ausbauen
- ca. 3000 m³ Erdbewegung
- ca. 4200 m³ Schottertragschicht einbauen
- ca. 9400 m² Asphalttragschicht

0/32 CS, 14 cm, 2-lagig einbauen

- ca. 275 m Entwässerungsleitungen im Inline-Verfahren sanieren
 - ca. 600 m Entwässerungsleitungen DN 150 einbauen
 - ca. 50 Stück Straßenabläufe einbauen
 - ca. 20 Stück Unterflurbaumroste
- Gewerk Los 2: Oberflächenherstellung, Möblierung
- ca. 8500 m² Granitpflaster 16/12,16,22,28,32/16 cm Munsell Color Chart 10YR 5/3 – 7/6
 - ca. 720 m² Granitkleinpflaster 9/9/9 cm Munsell Color Chart 10YR 5/3 – 7/6
 - ca. 500 m² Rinnenplatten Granit 50 – 100/40/16 cm Munsell Color Chart 10YR 5/3 – 7/6
 - ca. 600 m Fließrinne Granit 50 – 100/40/16 cm Munsell Color Chart 10YR 5/3 – 7/6
 - ca. 20 Stück Sitzbänke aus Bronzeblech
 - ca. 50 Stück Fahrradständer aus Bronzeblech.

Eröffnungstermin 8. März 2006, 14 Uhr. LV-Kosten: 110 Euro. Ausführungsfrist: April 2006 – Juli 2008 mit Unterbrechung im Jahr 2007.

c) Unterteilung in Lose: Ja.

d) Anwendung der Normen aus § 8a: Ja.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 0911/ 974 3106, Fax 0911/ 974 3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 1. Februar 2006 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Bei der Angebotseröffnung sind nur Bieter bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter zugelassen.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 7. April 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOL/A.

14. Änderungsvorschläge: Nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOL/A: VOB-Stelle bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/ 974 3106, Fax 0911/ 974 3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Ingenieurvertrag.

3. a) Ausführungsort: D-90762 Fürth, Schwabacher Straße.

b) Auftragsgegenstand: Neugestaltung der Fußgängerzone Fürth.

Gewerk Beweissicherung

- ca. 25.000 m² Büro- und Geschäftsetagenflächen
- ca. 75.000 m² Wohn-, Gaststätten- und Hotelräume

Erfassen und dokumentieren.

Eröffnungstermin 22. Februar 2006, 14 Uhr. LV-Kosten: 20 Euro. Ausführungsfrist: April 2006 – Juli 2008 mit Unterbrechung im Jahr 2007.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anwendung der Normen aus § 8a: Ja.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 0911/ 974 3106, Fax 0911/ 974 3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 1. Februar 2006 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Bei der Angebotseröffnung sind nur Bieter bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter zugelassen.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 22. März 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOL/A.

14. Änderungsvorschläge: Nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOL/A: VOL-Stelle bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■